



Einleitung.

§. I.



So groß der Nutzen ist, den Sammlungen ausgearbeiteter Formulare in unzähligen Fällen verschaffen können, so gewiß ist der Schaden, der den Mangel einer guten Wahl und einer vorsichtigen Anwendung begleitet. Wenn man bey Ausarbeitung einer Urkunde, einige gute Formulare durchgeheth, so kann man bey einer genauen Beurtheilung dessen, worinnen sie auf den gegenwärtigen Fall angewendet werden können oder nicht, der Gefahr, etwas nöthiges zu übersehen, am gewishesten entgehen, und sich mit leichter Mühe in den Stand setzen, aus einem Vorrath nützlicher Bestimmungen, die zu erwählen, welche die besten sind. Die Mannigfaltigkeit, die in allen menschlichen Geschäften herrschet, machet es schlechterdings unmöglich, Formulare zu entwerfen, welche in allen Geschäften einer Art, eine unveränderliche Vorschrift der erforderlichen schriftlichen Aufsätze abgeben könnten; und diejenigen, welche dergleichen verlangen, oder versprechen, verrathen eine Unwissenheit, die man einem jeden eher vergeben kann, als einem Rechtsgelehrten. Niemand verdienet diesen Namen, als diejenigen, welche mit einer gründlichen Wissenschaft der Geseze eine überdachte Erfahrung verknüpfen; und diese wissen, daß die Fälle, auf welche man die Geseze anwenden kann, unendlich verschieden sind, und daß sehr oft der geringste Unterschied, die Ausdrücke, die bey einer andern Gelegenheit die besten und nützlichsten gewesen sind, unnütze oder gar schädlich mache. Es bleibet also ein Irrthum, wenn man glaubet, daß die Formulare ein sicheres Mittel sind, den Mangel gründlicher Wissenschaft und Erfahrung zu ersetzen, und diejenigen, welche in
dieser

Rohr von Contracten.

5

dieser